

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 13. Dezember 2024

Nr. 17

Satzung vom 03. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1186), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2021.....61

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Osnabrück (Hebesatzsatzung)62

Satzung der Stadt Osnabrück vom 03. Dezember 2024 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 202562

Jahresabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung der Oberbürgermeisterin63

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück63

Stadt Osnabrück

Satzung vom 03. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1186), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. 02. 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 09. 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 82), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Folgende in der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) aufgeführten Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen und die Abwasserbeseitigungspflicht wieder auf die Stadt Osnabrück übertragen:

Bauerschaft Voxtrup 95
Bauerschaft Voxtrup 100
Belmer Straße 410
Brückerweg 47 a
Brockhofsweg 20
Brockhofsweg 24
Bruchweg 120
Darumer Bruch 2
Darumer Straße 52
Darumer Straße 60
Darumer Straße 61
Darumer Straße 65
Darumer Straße 66
Darumer Straße 68
Delkamp 1
Feldstraße 1
Feldstraße 2b
Feldstraße 2e
Feldstraße 2f
Feldstraße 5
Halterbergsfeld 4
Halterbergsfeld 9
Haneschstraße 14
Im Hakenhof 2
Kuhlbreite 60
Kuhlbreite 79
Meller Landstraße 136
Meyerweg 4
Östringer Weg 18
Quellental 2
Rheiner Landstraße 168
Rheiner Landstraße 211
Seelbachweg 12
Strubbergsfeld 11
Süberweg 48
Tecklenburger Fußweg 13

Tecklenburger Fußweg 14
Vehrter Landstraße 201
Waldhofstraße 86
Waldhofstraße 87
Zum Attersee 50
Zum Flugplatz 91
Zum Hischebach 1
Zum Hischebach 8
Zum Hischebach 9

Art. 2

Folgende Grundstücke werden der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) hinzugefügt und damit in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen, sodass die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird:

Buchenbrink 6
Süberweg 47

Art. 3

Zur Klarstellung wird die Anlage der Satzung wie folgt geändert:

Die Grundstücke Feldstraße 2c und 2d sowie Tecklenburger Fußweg 6 und 8 waren bislang separat in der Liste enthalten und werden nun jeweils zusammengefasst.

Art. 4

Zur Klarstellung wird in § 3 der Name des zuständigen Fachbereichs in „Umwelt und Klimaschutz“ geändert.

Art. 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

Das Datum 31. 12. 2025 wird durch den 31. 12. 2030 ersetzt.

Art. 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 03. 12. 2024

Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Osnabrück (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Fe-

bruar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem 01. 01. 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 545 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft.

Osnabrück, den 03. 12. 2024

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 03. Dezember 2024 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühren

1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m³ 3,13 Euro
2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m² 1,17 Euro
3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m³
 - a) für die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m³ 2,33 Euro
 - b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m³ 2,89 Euro
 - c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m³ 1,73 Euro

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebührensätze festgesetzt:

Gebühren

- a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m³ Schlamm 105,82 Euro
- b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m³ Grubeninhalt 68,18 Euro

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2025.

Osnabrück, den 03. 12. 2024

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Jahresabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung der Oberbürgermeisterin

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 03. 12. 2024 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Osnabrück, bestehend aus den gesonderten Teilen Kernhaushalt und Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb, beschlossen und der Oberbürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss der Stadt Osnabrück mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02. 01. 2025 bis einschließlich 10. 01. 2025 während der

Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Sedanstraße 109, 49076 Osnabrück, Erdgeschoss, Büro E.011 öffentlich aus.

Osnabrück, 10. 12. 2024

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 3. 12. 2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 675 - Goethering 1 - (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: Zwischen Goethering, Wittekindstraße, Karlstraße und Kleiststraße

Der Bebauungsplan mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) kann im Internet unter <https://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hase-mauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 13. 12. 2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Thimo Weitemeier
Stadtbaurat

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.